

# Satzung der Reitgemeinschaft Bruchhäuserhof/Sandhausen

---

---

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen  
Reitgemeinschaft Bruchhäuserhof/Sandhausen  
Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bruchhausen-Reitanlage.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar:  
  
Die Pflege des Reit- und Fahr- und Voltigiersportes auf volkreiterliche Grundlage, körperliche und geistige Bildung seiner Mitglieder durch sportliche Veranstaltungen.  
Der Verein dient somit gemeinnützigen Zwecken und verwendet deshalb seine Überschüsse aus Veranstaltungen nur zu sportlichen Zwecken.

## § 3

### Mitglieder

1. Dem Verein gehören an:
  - a. die ordentliche Mitglieder
  - b. die außerordentliche Mitglieder
  - c. die Ehrenmitglieder
  - d. Wirtschaftsmitglieder.(Fördernde Mitglieder)

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können unter Anerkennung der Satzung und der sonstigen Vereinsordnung (wie z.B. Stall- und Reithallenordnung usw.) alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, auch wenn sie die deutsche Staatsbürgerschaft nicht besitzen.
3. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können Personen unter 18 Jahren werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
5. Mitglieder des Vereins können auch solche Personen werden, die bereits Mitglieder anderer Reitvereine sind. Diese Mitgliedschaft muß dem Vorstand mitgeteilt werden.

#### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:  
Tod  
freiwilligen Austritt  
oder Ausschluß

Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen und muß bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief erklärt werden.

Der Ausschluß kann erfolgen:

- a) durch den Vorstand, wenn sich das Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als drei Monate in Verzug befindet und zweimalige Mahnung unbeachtet läßt.
- b) durch den Vorstand, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vereins ihn verlangen. Der Vorstand hat auf Antrag das auszuschließende Mitglied zu hören und ihm Gelegenheit zu geben, seine Einwendungen in einer Vorstandssitzung persönlich vorzubringen. Vertretung ist unzulässig.

Als Ausschließgrund gilt insbesondere vereinsschädigendes oder diszipliniertes Verhalten eines Mitgliedes. Der Ausschluß ist mit Zugang der Entscheidung des Vorstandes an das Mitglied wirksam.

Bei Austritt bzw. Ausschluß eines Mitgliedes werden alle noch etwa rückständigen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber sofort fällig.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen und den Zeitwert ihrer Sacheinlagen zurück.  
Dem Verein ist ggf. eine angemessene Rückzahlungsfrist einzuräumen.

3. Die Höhe des Mitglieds-Jahresbeitrages für das kommende Jahr bestimmt die Vorstandschaft.

## § 5

### Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6

### Mitgliederversammlung

#### I: Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1.) Alljährlich einmal, und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, muß eine Mitgliederversammlung stattfinden, in welcher der Vorstand

den Geschäftsbericht (Jahresbericht) zu erstatten,  
die Jahresrechnung zu legen und  
vorzuschlagen hat.

Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über

die Entlastung des Vorstandes.

Der Hauptversammlung obliegt ferner, soweit erforderlich, die Beschlußfassung über

die Änderung der Satzung des Vereins,  
die Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dem 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer sowie vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.
3. Die Hauptversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit Einladungsschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Alle Anträge, soweit sie die Tagesordnung betreffen, müssen zur Beschlußfassung zugelassen werden, sonstige Anträge insbesondere auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Vereins jedoch nur, wenn sie mindestens zwei Wochen vor Einladungstermin vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht waren.
4. Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmungsberechtigt.
5. a) Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
b) Zur Satzungsänderungen ist jedoch zwei Drittel der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Diese Einschränkung bezüglich der Anwesenheit gilt dann nicht, wenn mit Bekanntgabe der Tagesordnung die zu beschließende Satzungsänderungen schriftlich allen stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt worden sind. (1 Woche vor Termin).  
c) Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist jedoch zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei jedoch mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß. Ist die zwei Drittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht gegeben, so muß innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
d) Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei Wahlen das Los. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel; wenn kein Widerspruch erfolgt, kann der Vorsitzende auch eine andere Art der Abstimmung (durch Handzeichen oder Zuruf) anordnen.  
e) Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich niederzulegen und die Protokolle vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers wird vom Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt, welcher Vertretungsweise die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt.
6. Vorstand wenn mindestens drei seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.

7. Auf Antrag des Vorstandes können von der Hauptversammlung Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitglieder des Vereins ernannt werden.
8. Der Vorstand besteht aus:  
dem Geschäftsführenden Vorstand.
  - 8.1 Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
    1. Vorsitzenden
    2. Stellvertreter
    3. Kassenwart
    4. Schriftführer
  - 8.2 Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Vorstand bis zu nächsten Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern ein anderes Vorstandsmitglied.
9. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Führung aller laufenden Geschäfte. Er führt auch sämtliche Kassengeschäfte, diese nach Maßgabe eines Haushaltsplanes, der in der vorangegangenen Hauptversammlung beschlossen sein muß.
10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Die Geschäftsleitung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch den Vorstand selbst.
11. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden bzw. Bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden je nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig

## § 7

### Auflösung des Vereins

1. Der Beschluß zur Auflösung wird gemäß § 6, I. Abs. 5c herbeigeführt.
2. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Abdeckung vorhandener Verpflichtungen der Gemeindeverwaltung Sandhausen für gemeinnützige Zwecke zuzuführen.

## § 8

### Gerichtsstand

Der Gerichtstand für Erfüllung aller Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, die sich aus Verhältnis zu seinen Mitgliedern aufgrund der vorliegenden Satzung ergeben, ist der für Sandhausen zuständige Amtsgerichtssitz (Heidelberg).

§ 9

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.09.1997 beschlossen und bei der außerordentlichen Hauptversammlung am 20.10.1997 einstimmig geändert.

*N. J. K.*  
*B. H. K.*